



gut leben. gut wohnen. gut arbeiten.

Anfrage  Antrag

öffentlich

nichtöffentliche

Vorlagennr. (ggf. Ergänzung)

## STADT NORTHEIM

Absender/in

A. Hartmann, FDP

Datum

01.12.25

↓ Beratungsfolge

↓ Sitzungstermin

Änderungsantrag zu Antrag 00875/2021-2026

Stellungnahme der Verwaltung zum urspr. Antrag: 00875,1/2021-2026

Betreff

### Änderungsantrag Osterfeuer

Inhalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP Fraktion stellt **folgenden Änderungsantrag**:

1. Der Rat Der Stadt Northeim beschließt die angehängte Gefahrenabwehrverordnung um **zukünftig rechtssicher** Brauchtumsfeuer auf dem Gebiet der Stadt Northeim genehmigen zu können.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der NOM-WMT eine Strategie zu entwickeln, wie zukünftig in der Kernstadt ein Osterfeuer wieder stattfinden kann.

### Begründung:

Wir haben die Stellungnahme der Verwaltung sowie den Verlauf der Ausschusssitzung (Bildung, Kultur und Städtepartnerschaft) vom 26.11. bezüglich unseres Antrages zur Kenntnis genommen. Die dort vorgebrachte Argumentation – insbesondere der Verweis auf fehlende Zuständigkeiten und das Merkblatt des Landkreises – ist rechtlich nicht haltbar und angesichts der Bedeutung des Themas politisch enttäuschend.

Um die Diskussion von der Ebene der Ausreden auf die Ebene der Lösungen zu heben, erhalten Sie anbei unseren konkreten



[www.stadt-northeim.freie-demokraten.de](http://www.stadt-northeim.freie-demokraten.de)

a.hartmann@northeimer-fdp.de

FDP Stadtratsfraktion Northeim  
Robert Schnabel Str. 1  
37154 Northeim

**Freie Demokraten**  
Ortsverband Northeim FDP

Entwurf für eine Gefahrenabwehrverordnung, der die rechtlichen Bedenken der Verwaltung ausräumt und zukünftig eine rechtssichere Grundlage für die Genehmigung aller Brauchtumsfeuer im Stadtgebiet Northeim schafft.

## 1. Juristische Klarstellung: Satzung schlägt Merkblatt

Die Verwaltung irrt, wenn sie ein Merkblatt des Landkreises als unverrückbares Hindernis oder gar rechtlich verbindlich darstellt. Als Gefahrenabwehrbehörde hat die Stadt Northeim gemäß §§ 1, 54, 55 NPOG (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) in Verbindung mit § 58 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) die ausdrückliche Kompetenz, eine eigene Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern zu erlassen.

Eine solche Verordnung schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Dass die Verwaltung diese Möglichkeit bisher nicht in Betracht gezogen hat, ist bedauerlich. Wir haben daher die Arbeit übernommen und einen entsprechenden Satzungsentwurf (siehe Anlage) erarbeitet, der in den §§ 2 bis 4 detailliert die Voraussetzungen, Abstände und Sicherheitsvorkehrungen regelt.

Dabei haben wir uns an den Daten des Merkblattes vom Landkreis Northeim orientiert.

## 2. Zur Frage der „Aufgabe der Stadt“ (freiwillige Leistung vs. Pflichtaufgabe)

Der im Ausschuss (u.a. von der CDU) geäußerte Einwand, das Osterfeuer sei keine Pflichtaufgabe der Stadt, ist formal richtig, aber politisch irreführend.

Gemäß NKomVG erfüllt die Stadt Pflichtaufgaben (z.B. Meldewesen) und freiwillige Leistungen. Nahezu der gesamte Kulturbereich – Theater, Feste, Städtepartnerschaften – fällt unter freiwillige Leistungen. Sich selektiv beim Osterfeuer auf den Standpunkt die Stadt Northeim wäre dazu nicht verpflichtet zurückzuziehen, während andere freiwillige Leistungen selbstverständlich erbracht werden, ist inkonsequent und bürgerfern.

## 3. Zur angeblichen Konkurrenzsituation

Die Argumentation der Verwaltung, ein Osterfeuer in der Kernstadt würde das Engagement in den Ortschaften schwächen, weisen wir entschieden zurück. Hier wird ein künstlicher Gegensatz ("Kernstadt gegen Dörfer") konstruiert, der der Stadtgesellschaft schadet.

Der Vorschlag, die Einwohner der Kernstadt mögen per Bus-Shuttle oder "Rundkurs" die Osterfeuer der Ortschaften besuchen, geht an der Lebensrealität vorbei:

- Identität und Nachbarschaft: Ein Osterfeuer ist kein touristisches Event, das man im "Hop-on-Hop-off"-Verfahren besucht. Es ist ein lokaler Treffpunkt für Nachbarschaft, Freunde und Familie, der idealerweise fußläufig erreichbar ist.
- Gleichbehandlung: Die Kernstadt ist faktisch der größte Ortsteil Northeims. Den dort lebenden Menschen das Recht auf



eigene Brauchtumspflege abzusprechen und sie auf Busfahrten zu verweisen, ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den Ortschaften.

- Ökologie und Logistik: Es ist widersinnig, viele Menschen mit Bussen durch das Stadtgebiet zu fahren, anstatt einen zentralen Anlaufpunkt vor Ort zu schaffen.

Die Kernstadt hat – genau wie jede Ortschaft – ein Recht auf eigene Traditionen. Ein zentrales Feuer nimmt den Ortschaften nichts weg, sondern ergänzt das Angebot für diejenigen, die nicht mobil sind oder in ihrer Heimat, der Kernstadt, ein Osterfeuer genießen möchten.

#### **4. Unser Lösungsvorschlag**

Wir bitten die Verwaltung, den beigefügten Satzungsentwurf zur Gefahrenabwehrverordnung zu prüfen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Damit setzt die Stadt den Ordnungsrahmen (§ 5 Vorbehalte), während die operative Durchführung (wie im Antrag vorgeschlagen) an Dritte oder die NOM-WMT delegiert werden kann. Möglich bleibt natürlich auch die Durchführung durch die Stadt selbst oder Ihre Organe z.B. der Feuerwehr wie es in anderen Kommunen üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hartmann, für die  
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Northeim

#### **- Anhang Satzungsentwurf -**

##### **Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern**

##### **Im Gebiet der Stadt Northeim**

Aufgrund §§ 1, 54, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Northeim in seiner Sitzung am XXX für das Gebiet der Stadt Northeim folgende Verordnung erlassen:

##### **§ 1**

##### **Regelungsinhalt**

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer im Gebiet der Stadt Northeim abgebrannt werden dürfen.



## § 2 Brauchtumsfeuer, Zeiträume und Anzeige

**Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck auf eine Brauchtumspflege gerichtet ist. Dieses ist gegeben, wenn in der**

**Ortsgemeinschaft verankerte Tradition gepflegt oder auch wiederbelebt wird. Hierzu gehören insbesondere**

- a) Osterfeuer,**
- b) Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer sowie**
- c) Erntedankfeuer.**

**(2) Brauchtumsfeuer sind nur im Zeitraum von**

- a) Karsamstag bis Ostersonntag (Osterfeuer),**
- b) einer Woche vor und nach dem 21.06. eines jeden Jahres (Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer) sowie**
- c) einer Woche vor und nach dem 1. Sonntag im Oktober eines jeden Jahres (Erntedankfeuer),**

**jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages gestattet.**

**(3) Eine Brauchtumspflege ist dann gegeben, wenn das Feuer von den in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen oder der Stadt Northeim bzw. einer ihrer Teileinheiten**

**einschließlich der NOM-WMT selbst ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Privatpersonen scheiden insofern als Veranstalter aus.**

**(4) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der Stadt Northeim spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzugeben. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:**

- a) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer des Veranstalters sowie der/den verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),**
- b) eine Beschreibung sowie die genaue Lage des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,**
- c) das Datum sowie die geplanten Zeitpunkte des Beginnes und Endes der Veranstaltung und**
- d) die Angabe, ob eine Brandsicherheitswache bestellt wird.**



### § 3

#### Brennmaterial, Abstände und Größe, Verbote

- (1) Als Brennmaterial darf nur naturlässenes trockenes Holz, das zu diesem Zweck hergestellt oder gesammelt ist. Sonstiges Holz (u.a. mechanisch bearbeitetes bzw. chemisch behandeltes Holz, Latten, Paletten), Sperrmüll, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle, dürfen nicht verbrannt werden. Baum- und Strauchschnitt darf nur für den Fall mitverwendet werden, wenn dadurch anders Brennmaterial ersetzt wird. Für das Anzünden darf nur 1 trockenes Stroh als Hilfsmittel verwendet werden. Brandbeschleuniger wie Benzin, Heizöl, etc. dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Als Sicherheitsabstände zur Feuerstelle müssen eingehalten werden
- a) 25 m zu Freileitungen,
  - b) 50 m zu baulichen Anlagen aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung,
  - c) 100 m zu baulichen Anlagen aus brennbaren Baustoffen oder bauliche Anlagen mit weicher Bedachung sowie
  - d) 100 m in allen anderen Fällen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen darf das Brauchtumsfeuer
- a) gem. § 2 Abs. 1 a) (Osterfeuer) eine Höhe von 5 m, einen Durchmesser von 8 m sowie eine Gesamtmenge von 150 m<sup>3</sup> Brennmaterial,
  - b) gem. § 2 Abs. 1 b) und c) (Mittsommernachts- bzw. Johannisfeuer sowie Erntedankfeuer) eine Höhe von 3 m, einen Durchmesser von 3 m sowie eine Gesamtmenge von 30 m<sup>3</sup> Brennmaterial nicht überschreiten.
- (4) Brauchtumsfeuer dürfen nicht abgebrannt werden,
- a) auf Gewässerrandstreifen. Bei Gewässern II. Ordnung ist dieser auf einer Breite von 5m (gemessen von der Böschungsoberkante) freizuhalten, bzw. ist der gewässerbegleitende Gehölzbewuchs durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes vor Einwirkungen des Osterfeuers zu schützen.
  - b) in Wasserschutzgebieten der Zone I und II. Weiterhin sind die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.
  - c) auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken,

## Hängen oder Böschungen

*d) in gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft, insbesondere ausgewiesenen Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, die der Verordnung zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern im Landkreis Northeim vom 29.06.1990 oder auf einzeln den Eigentümern oder Pächtern mitgeteilten besonders geschützten Biotopen, Ödland oder mesophilem Grünland.*

## § 4

### Durchführung eines Brauchtumsfeuers

- (1) *Zum Schutz von Tieren darf das Brennmaterial frühestens eine Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Material ist am Tage vor dem Anzünden umzuschichten.*
- (2) *Bei starkem Wind darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.*
- (3) *Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu beaufsichtigen. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Die Aufsichtspersonen dürfen die Feuerstelle erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu löschen, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Löschmittel wie Sand, Wasser und Feuerlöscher in ausreichendem Umfang bereitzustellen sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten. Mindestens eine Aufsichtsperson muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein.*
- (4) *Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.*
- (5) *Verbrennungsrückstände sind vom Veranstalter innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen.*

## § 5

### Vorbehalte

- (1) *Die Stadt Northeim kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen*



schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen. Insbesondere kann er anordnen, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anzufordern hat.

(2) Die Stadt Northeim kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder der Umwelt ausgeht. Hierzu gehören insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund lang anhaltender, extrem trockener Witterung.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Geboten und Verboten gemäß

§ 2 Abs. 2 – 4,

§ 3 Abs. 1 – 4 und

§ 4 Abs. 1 – 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder

b) entgegen § 5 Abs. 1 gegen Auflagen verstößt oder

c) entgegen § 5 Abs. 2 verbotswidrig ein Brauchtumsfeuer entzündet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Northeim, XXX

Stadt Northeim

Der Bürgermeister

